

Vereinsstatuten der SRHA

1. Name und Sitz

Unter dem Namen "Swiss Ranch Horse Association" (im weiteren SRHA genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz am Ort des Präsidenten.

2. Zweck

Förderung des Westernreitports im ursprünglichen Sinne, abgeleitet von der täglichen Rancharbeit der Cowboys.

Die Entwicklung, Überwachung und Unterstützung von Turnieren und Kursen.

Die Erstellung eines Regelbuchs für Turniere und Kurse.

Die Förderung der Horsemanship gegenüber dem Partner Pferd und der Kameradschaft stehen vor sportlichem Ruhm, falschem Ehrgeiz und hohen Preisgeldern.

Kontaktnahme und Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Vereinen oder Organisationspartnern auf freundschaftlicher oder partnerschaftlicher Ebene.

3. Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus Ehren-, Aktiv-, Jugend- und Gönnermitgliedern.¹

3.1 Aktivmitglieder

Aktivmitglied kann jede natürliche Person werden, die sich mit dem Vereinszweck identifiziert und das 19. Altersjahr vollendet hat.

Aktivmitglieder können über alle Geschäfte, die unter dem Abschnitt "Vereinsversammlung" aufgeführt sind, befinden.

Aktivmitglieder bezahlen den festgelegten Vereinsbeitrag.

3.2 Jugendmitglieder

Jugendmitglied kann jeder Jugendliche werden, der sich mit dem Vereinszweck identifiziert und das 19. Altersjahr noch nicht vollendet hat.

Für das Jugendmitglied unter 18 Jahren ist die schriftliche Zustimmung der Eltern erforderlich.

Jugendmitglieder können über alle Geschäfte, die unter dem Abschnitt "Vereinsversammlung" aufgeführt sind, befinden.

Jugendmitglieder bezahlen einen reduzierten Vereinsbeitrag.

Die Jugendmitgliedschaft endet am 1. Januar des Folgejahrs nach Vollendung des 19. Lebensjahrs.

Mit der Bezahlung des Aktiv-Beitrags wird das Jugendmitglied automatisch Aktivmitglied.

3.3 Ehrenmitglieder

Aktivmitglieder, die sich um den Verein verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstands von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder können über alle Geschäfte, die unter dem Abschnitt "Vereinsversammlung" aufgeführt sind, befinden.

Ehrenmitglieder bezahlen keinen Vereinsbeitrag.

¹ Hier, sowie im weiteren Kontext, sind immer weibliche und männliche Personen gemeint.

3.4 Gönnermitglieder

Gönnermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich mit dem Vereinszweck identifiziert.

Gönnermitglieder werden zur Mitgliederversammlung und Vereinsanlässen eingeladen. Gönnermitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.

Der Vorstand legt die Mindesthöhe des Gönnerbeitrags für natürliche und juristische Personen fest.

Jedes Mitglied verpflichtet sich, die Statuten und das Reglement zu akzeptieren und den Anordnungen, sowie den Vereinsbeschlüssen Folge zu leisten. Jedes Mitglied verpflichtet sich ferner, nach besten Kräften zur Förderung des Vereins beizutragen.

3.5 Aufnahme gesuche

Interessenten können sich mündlich oder schriftlich bei jedem Vorstandsmitglied für eine Mitgliedschaft bewerben.

Der Vorstand entscheidet einstimmig über die Aufnahme in den Verein.

Der Vorstand muss eine Ablehnung nicht begründen.

Nach erfolgter Aufnahme und nach Bezahlung des Jahresbeitrags erhält das Mitglied die Statuten und das Reglement des Vereins. Mitglieder, die nach dem 30. Juni in den Verein aufgenommen worden sind, bezahlen den halben Jahresbeitrag.

Der Jahresbeitrag für das kommende Jahr ist jeweils bis zum 31. Dezember zu bezahlen.

3.6 Änderungen der Mitgliedschaft

Der Übertritt vom aktiven Mitglied zum Gönnermitglied kann auf das Ende eines Kalenderjahrs erfolgen. Das Mitglied hat ein Vorstandsmitglied mündlich oder schriftlich über seinen Entschluss zu informieren.

Für den Übertritt vom Gönnermitglied zum aktiven Mitglied ist ein Vorstandsmitglied zu informieren.

Der Vorstand entscheidet einstimmig über dieses Übertritts-Gesuch.

3.7 Vereinsaustritte

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens vier Wochen vor Ende des Kalenderjahrs bei einem Vorstandsmitglied eintreffen.

3.8 Vereinsausschluss

Wer seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt, wird einmal schriftlich gemahnt und nach Ablauf der Nachzahlungsfrist aus dem Verein ausgeschlossen. Ein Wiedereintritt ist möglich.

Wer das Ansehen des Vereins schädigt und/oder die Interessen des Vereins grob verletzt, kann, nach Anhörung durch den Vorstand, aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein Wiedereintritt ist nicht möglich.

Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Sie bleiben für alle aus ihrer Mitgliedschaft herrührenden Verbindlichkeiten bis Ende Jahr haftbar.

3.9 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod und bei juristischen Personen durch Ausschluss oder Auflösung.

4. Organe des Vereins

4.1 Die Mitgliederversammlung

Ehren-, Aktiv-, Jugend- und Vorstandsmitglieder bilden zusammen die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung wird einberufen durch Beschluss des Vorstands oder eines Zehntels der Aktivmitglieder. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Für die Teilnahme an der Mitgliederversammlung gilt: NO HAT (Cap) NO ENTRY!

Datum und Ort der Mitgliederversammlung werden vom Vorstand bestimmt.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt vier Wochen vor dem Datum der Mitgliederversammlung, zusammen mit der Traktandenliste.

Der Vorsitz an der Mitgliederversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung ein vom Vorstand bestimmtes Mitglied.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- Abnahme des Revisorenberichtes
- Abnahme der Jahresrechnung
- Bestätigung des Jahresbudget
- Bestätigung der Mitgliederbeiträge
- Bestätigung neuer Vorstandsmitglieder
- Bestätigung "Abwahl von Vorstandsmitgliedern" durch den Vorstand
- Bestätigung des Revisors, resp. der Treuhandstelle
- Sanktionierung der Statutenänderungen
- Bestätigung der durch den Vorstand verhängten Sanktionen

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der Stimmenmehrheit der stimmenden Mitglieder.

Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Eine Wahl/ Abwahl ist bei Stimmengleichheit nicht zustande gekommen.

Es wird offen gewählt und abgestimmt, sofern nicht geheime Wahl/Abstimmung verlangt wird (Art. 67 ZGB).

4.2 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens einem Mitglied, dem Präsidenten. Der Vorstand kann weitere Mitglieder mit Funktionen (z. B. Vizepräsident, Kassier, Sekretariat, Sportchef usw.) oder als Beisitzer in den Vorstand aufnehmen. Er erstellt für diese Funktionen das entsprechende Pflichtenheft.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Das Präsidium und das Vizepräsidium werden, zusätzlich zur Vorstandsfunktion, für jeweils ein Jahr ausgeübt. Der Vorstand wählt an der ersten Sitzung nach der Mitgliederversammlung den bisherigen Vizepräsidenten zum Präsidenten. Zum neuen Vizepräsidenten wird das Vorstandsmitglied gewählt, das Turnus gemäss an der Reihe ist. Der Turnus ergibt sich aus der Dauer der Vorstandszugehörigkeit.

Die neuen Vorstandsmitglieder müssen bei der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.

Der Vorstand kann Mitglieder und nicht dem Verein angehörende Personen für Kommissionen oder Projekte bestimmen. Diese Kommissionen und Projektgruppen müssen bei der nächsten Mitgliederversammlung nicht bestätigt werden.

Bei Statutenänderungen, bei Wahlen und Ab-Wahlen ist eine Zweidrittels-Mehrheit der wählenden Vorstandsmitglieder erforderlich.

Bei Anträgen und Sachgeschäften entscheidet der Vorstand mit der Stimmenmehrheit der stimmenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Verhinderte Vorstandsmitglieder können auch schriftlich (E-Mail) wählen oder stimmen. Über Anträge und Wahlen, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann nur abgestimmt resp. gewählt werden, sofern der Vorstand vollzählig ist.

4.2.1 Präsidium

Der Präsident leitet sämtliche Vereinsgeschäfte und die Mitgliederversammlung.

Der Präsident versammelt so oft wie es nötig ist den Vorstand oder lädt zu einer Vorstandssitzung ein, sofern ein Drittel der Vorstandsmitglieder dies verlangen. Diese Einladung hat 14 Tage vor dem Sitzungstermin zu erfolgen. Mit der Einladung wird die Traktandenliste verschickt.

Der Präsident bestimmt den Protokollführer für Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen.

Im Verhinderungsfall und sofern vorhanden, übernimmt der Vizepräsident oder ein anderes Vorstandsmitglied diese Aufgaben

4.2.2 Spesen

Der Vorstand legt die Spesenansätze im Spesenreglement fest. Die Spesen müssen den tatsächlichen Auslagen entsprechen. Eine Auszahlung von Spesen kann nur erfolgen, wenn diese vom Vorstand bewilligt sind. Die Arbeit der Vorstandsmitglieder und anderer Gremien des Vereins ist ehrenamtlich. Die Mitglieder des Vorstands bezahlen keinen Mitgliederbeitrag.

4.3. Rechnungsrevisoren Treuhandstelle

Die Mitgliederversammlung bestätigt den vom Vorstand vorgeschlagenen Revisor oder die Treuhandstelle, die jährliche- die Vereinsrechnung prüft und darüber einen schriftlichen Revisionsbericht zu Händen der Mitgliederversammlung erstellt.

5. Rechtliches

5.1 Unterschriften

Der Verein wird verpflichtet durch die Unterschrift des Präsidenten, sofern er einzelnes Mitglied des Vorstands ist oder durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstands.

5.2 Haftung

Jede persönliche Haftung der Mitglieder, ausser der Zahlung des Mitgliederbeitrags und eventueller Gebühren, ist ausgeschlossen. Die oberste Haftungslimite ist identisch mit der Höhe der aktuellen Mitgliederbeiträge.

5.3 Auflösung

Die Auflösung des Vereins wird an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen, wenn mehr als drei Viertel aller Mitglieder anwesend sind und die Mehrheit der Versammlung für die Auflösung stimmt.

Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. Die einfache Mehrheit dieser Versammlung kann den Verein auflösen.

Über den Verwendungszweck des Vereinsvermögens oder der Vereinsschulden entscheidet die letzte Versammlung.

5.4 Markenschutz

Für die Verwendung des Namens "Swiss Ranch Horse Association" oder Teile davon "... Swiss Ranch Horse ...", der Abkürzung "SRHA", des Signets und der Web-Seite www.srha.ch", bedarf es der schriftlichen Bewilligung des Vorstands.

5.5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

5.6 Sprache

Statuten, Reglemente, Weisungen usw. werden vom Verein in der deutschen Sprache erstellt und sind bei Uneinigkeiten verbindlich.

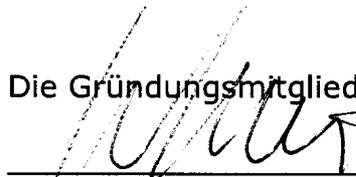
5.7 Gerichtsstand

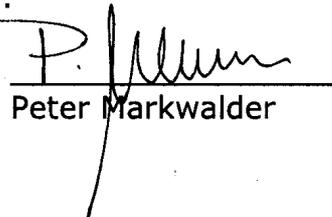
Der Gerichtsstand für Streitigkeiten und Klagen ist der Wohnort des amtierenden Präsidenten.

5.8 Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 1. Januar 2008 in Wiedlisbach angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Die Gründungsmitglieder:


Marco Gelmi


Peter Markwalder


Fred Waldenmeyer